



| | | | |
|-------------------------------------|-----|-----|------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | WAE | WIL | 1303 |
| E 27. Nov. 2014 | | | |
| Nr. | | | |
| P | B | K | |

Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Christian Hosig

Direktwahl: 043 259 32 55

Unser Zeichen: CH, (ms), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A3)

öff. Gew.-Nr. 3.1, Schachenbach

WB-Nr. 141043

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom
Offenlegung und hochwassersicherer Ausbau des Schachenbachs entlang der
Strasse Im Bruggen.**

24. Nov. 2014

| | |
|-----------------------------------|--|
| Gemeinde | Bonstetten |
| Betroffene/r | Gemeinde Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten |
| Lage | Entlang der Strasse Im Bruggen Koordinaten etwa 678354 / 242077 bis 678257 / 242174 |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht, 23.04.14- Situation 1:250, Plan-Nr. 19.BON.112-31, 23.04.14- Längenprofil 1:250/125, Plan-Nr. 19.BON.112-32, 23.02.14- Querprofile 1:100, Plan-Nr. 19.BON.112-33, 23.04.14- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, 06.02.14- Situation Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 19.BON.112-34, 06.02.14 |
| Beurteilung | <ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. NFA-Beitrag |

Sachverhalt

Die auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2917 und 2918 bestehenden Gebäude sollen abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden. Am Süd- und Westrand des Bauareals verläuft der Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1. Im oberen Abschnitt fliesst dieser in einer Dole.

Die beiden Grundstücke liegen nach der Gefahrenkartierung Hochwasser von Bonstetten teilweise in einem Gebiet mittlerer Hochwassergefährdung (blauer Gefahrenbereich) und in einem Gebiet geringer Hochwassergefährdung (gelber Gefahrenbereich). Die Abflusskapazität des offenen Gerinnes ist bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis ungenügend.

Mit Verfügung der Baudirektion BVV 13-2679 vom 19. Mai 2014 wurde dem geplanten Überbauungsvorhaben unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass vor Baubeginn das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Schachenbachs mit der gleichzeitigen Festlegung des Gewässerraums rechtlich- und finanziell gesichert sein muss. Weiter muss vor Beginn der Hochbauarbeiten (Abschluss der Aushubarbeiten) das Bachprojekt ausgeführt sein. Mit Verfügung vom 19. Mai 2014 wurde auch die wasserrechtliche Konzession der Zufahrtsbrücke erteilt.

Projektverfasser: gpw, Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.
Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 2.7 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge: Offenlegung eingedolter Abschnitt etwa 50 m
Ausbau offene Strecke etwa 106 m
Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 7. März 2014 bis 6. April 2014 bei der Gemeinde Bonstetten öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Bonstetten hat das Projekt mit Beschluss Nr. 080/10-14 vom 10. September 2013 genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

Wasserbau

Zur Behebung der vom Schachenbach ausgehenden Hochwassergefährdung der Grundstücke Kat.-Nrn. 2917 und 2918 soll der eingedolte Abschnitt offengelegt und entlang dem ganzen Bauareal so ausgebaut werden, dass ein Hochwasser mit einer 300-jährlichen Eintretenswahrscheinlichkeit schadlos abgeleitet werden kann. In der Verfügung der Baudirektion BVV 13-2679 vom 19. Mai 2014 für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern wurde darauf hingewiesen, dass die Erd- und Untergeschosse teilweise tiefer liegen als der Bach und dass dieser deshalb so auszubauen ist, dass auch ein 300-jährliches Hochwasser darin abfliessen kann. Diese Forderung gilt nach wie vor und ist in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Mit der oben erwähnten Bewilligung wurde der Bauherrschaft der Mehrfamilienhäuser die wasserrechtliche Konzession erteilt für den Bau einer Brücke über den Schachenbach (Bachgrundstück Kat.- Nr. 2624). Die Gestaltung der Brücke ist auf das Bachausbauprojekt abgestimmt. Bei der Ausführung der Bauarbeiten für die Hochbauten ist dafür zu sorgen, dass der neue Bach geschont wird und mit den Abgrabungen für die Untergeschosse auf die Standfestigkeit der Böschungen der Baugrube geachtet und genügend Abstand zum Bach eingehalten wird.

Die Detailgestaltung des Auslaufbauwerks beim Übergang von der bestehenden Bachdole in das neue offene Gerinne und zur Anpassung des Einlaufs in den Durchlass Stallikerstrasse liegt nicht vor. Bis zum Baubeginn sind entsprechende Detailpläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.

Im unteren Abschnitt der Projektstrecke verläuft der Schachenbach in einem eigenen Grundstück Kat. Nr. 2624. Nach dem Ausbau wird der Bach ein rund doppelt so breites Profil aufweisen wie heute. Damit kommt die bestehende Grenze in die Mitte des neuen Bachbettes zu liegen. Wenn die Grundstücksgrenze nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Grenzsteinen versehen würde, würden diese vom Bach entweder freigespült oder mit Geschiebe überdeckt. Daher kann auf das Setzen von Grenzsteinen verzichtet werden.

Wald

Die Offenlegung und der hochwassersichere Ausbau des Schachenbachs befinden sich zu einem kleinen Teil innerhalb der Waldabstandslinie. Der Abstand zum Wald beträgt etwa 8.0 m. Mit einer Beeinträchtigung des Waldes muss nicht gerechnet werden. Die Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes kann erteilt werden.

Naturschutz

Es wird begrüsst, dass der eingedolte Abschnitt offengelegt und die Bachgestaltung naturnah erfolgen soll. Es ist zu beachten, dass die Bepflanzung der Böschungen nur zurückhaltend erfolgt, um eine Beschattung zu vermeiden. Die Begrünungen müssen mit standortgerechten, einheimischen Pflanzenarten erfolgen. Auf eine Humusierung ist zu verzichten. Magere Standorte sind einzuplanen. Beton ist nur in unverzichtbaren Fällen zu verwenden. Das Projekt ist mit Auflagen bewilligungsfähig.

Fischerei

Das eingedolte Gewässer ist noch kein Fisch- und Krebsgewässer, kann aber nach der Ausdolung ein solches werden. Wegen der untenliegenden Fischgewässer ist das Projekt mit entsprechenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bodenschutz

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Raumplanung

Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) ist das Vorhaben zweckmässig und dient der Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes. Der Realisierung steht nichts entgegen. Für die Arbeiten ist ein im Wasserbau erfahrendes Unternehmen zu beauftragen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG somit nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt (§ 15 h HWSchV). Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt entlang der Strasse Im Bruggen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 6. Februar 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan vom 6. Februar 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums entlang der Strasse Im Bruggen steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 23. April 2014

| | | |
|--|-----|----------|
| (gpw, Rösch Wälter Willa, Affoltern a. A.) | Fr. | 183 000 |
| ./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen | Fr. | <u>0</u> |
| Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8% | Fr. | 183 000 |

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention beträgt demnach:

| | | |
|--|-----|----------------------|
| 10% von Fr. 183 000 | Fr. | <u>18 300</u> |
| Gesamte Subvention (Ausbau Schachenbach) | Fr. | <u><u>18 300</u></u> |

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 18 300 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kan-

ton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 - 2015, 35%, welcher der Gemeinde Bonstetten weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 183 000

Fr. 64 050

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Schachenbach)

Fr. 64 050

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Der Beitrag von Fr. 64 050 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Bonstetten für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Schachenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, im entlang der Strasse Im Bruggen auf einer Länge von etwa 156 Meter wird im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemein

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Für die ökologische Baubegleitung (Flora/Fauna) und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.

6. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs Martin Schönberg dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
7. Die aufzuhebende, bestehende Bachleitung ist zurück zu bauen und das Abbruchmaterial fachgerecht zu entsorgen.
8. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle Kat. Nr. 2624 des Schachenbachs bleibt Sache der Gemeinde Bonstetten.
9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle des offenen Abschnitts und der eingedolten Abschnitte ist alleinige Sache der Gemeinde Bonstetten. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
10. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachböschung des offenen Abschnitts auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2917 und 2918 ist Sache von deren Eigentümern. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
11. Die Gemeinde Bonstetten und die Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 2917 und 2918 haben bis zur Abnahme des Bauwerks ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Schachenbach bzw. für dessen Gewässerraum zu erarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen.
12. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung, dem Unternehmer sowie dem Amt für Landschaft und Natur zu einer Abnahme einzuladen.
13. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.
14. Auf das Versetzen von Grenzsteinen des Bachgrundstücks nach Abschluss des Bachausbaus kann verzichtet werden.
15. Beim Aushub der Baugrube für die Hochbauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2917 und 2918 ist für genügenden Abstand zum Bach zu sorgen (Standfestigkeit der Baugrubenböschungen, keine Durchsickerungen vom Bach).

Vor Baubeginn

16. Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass das neue Bachprofil zur Ableitung des 300-jährlichen Hochwassers ausreicht (Situation und Schnitte mit Angabe der Koten).
17. Für das Auslaufbauwerk sowie den Einlauf in den Durchlass der Stallikerstrasse sind vor Baubeginn Detailpläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

Materialisierung

18. Es ist eine Musterstrecke inkl. Sohlenfixpunkt zu erstellen. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg und die Fischerei/Naturschutz sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.
19. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
20. Bei der Gestaltung muss die Bepflanzung der Böschungen zurückhaltend erfolgen. Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Pflanzenarten verwendet werden. Die Flächen dürfen nicht humusiert werden, es sollen magere Standorte geschaffen werden. Das verwendete Steinmaterial muss ortstypisch sein. Die Verwendung von Beton darf nur im unverzichtbaren Fall erfolgen.
21. Das neue, offene Gerinne soll schmal, schlängelnd und mit variierenden Böschungsneigungen erstellt werden.
22. Sohlenfixpunkte sind mit einem Minimum an formwilden Steinen auszuführen; die Schwellen sind seitlich in der Böschung zu verankern und möglichst wenig markant zu bauen. Wo immer möglich sind Ufer ingenieurbiologisch zu sichern.

Fischerei

23. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kantonale Fischbrutanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen) und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bachgerinne zu informieren.
24. Arbeiten im Wasser des Schachenbachs sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken.
25. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.

Gewässerschutz

26. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
27. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
28. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Bodenschutz

29. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.

Wald

30. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

Hochwasserschutz während der Bauarbeiten

31. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

Fischerei-, forst- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei-, die forst- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

- III. Gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird der Gewässerraum am Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, entlang der Strasse Im Bruggen gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 19.BON.112-34 vom 6. Februar 2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 6. Februar 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, so rasch wie möglich einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

- IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 186 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen (ausgenommen der Bereich des bestehenden Bachgrundstücks Kat.-Nr. 2624). Die Gemeinde Bonstetten hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

- V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Bonstetten bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentums-

beschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

VI. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

VII. Der Gemeinde Bonstetten wird an die auf Fr. 183 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Schachenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, entlang der Strasse Im Bruggen auf einer Länge von etwa 156 m, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 18 300, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.

8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

VIII. Der Gemeinde Bonstetten wird an die auf Fr. 183 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Schachenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, entlang der Strasse Im Bruggen auf einer Länge von etwa 156 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 64 050, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten

| | | | |
|--------------------------------|------------|------------|--------------------------------------|
| – Staatsgebühr ALN/Wald | Fr. | 128 | (8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100) |
| – Staatsgebühr ALN/Naturschutz | Fr. | 128 | (8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551) |
| – Staatsgebühr ALN/Fischerei: | Fr. | 64 | (8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109) |
| – Staatsgebühr ALN/Stab: | <u>Fr.</u> | <u>128</u> | (8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100) |
| Total | Fr. | 448 | |

Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baukursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

- a) Gemeinde Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Bonstetten, Gemeinderatskanzlei, Postfach 88, 8906 Bonstetten
- c) gpw, Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A., Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Generalista AG, Hauptstrasse 46b, 8832 Wollerau
- e) Fischereiaufseher Alfred Senteler, Kantonale Fischbrutanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen
- f) GVZ Kanton Zürich, Claudio Hauser, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich
- g) Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Postfach 375, 8952 Schlieren
- h) ALN
- i) ARE
- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- k) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef